

Der häusliche Unterricht ist ein verfassungsgesetzlich uneingeschränkt gewährleistetes Recht (Grundrecht). Alle Reglementierungen des häuslichen Unterrichts durch einfache Gesetze sind verfassungswidrig.

Der häusliche Unterricht, der im Art. 17 StGG auf Verfassungsebene als Grundrecht verankert ist, unterliegt keiner Beschränkung, weder durch Art. 17 StGG selbst noch durch Art. 14 B-VG. Es findet sich in der einschlägigen Verfassungsbestimmung (Art. 17 StGG) auch kein ausdrücklicher Gesetzesvorbehalt, der den Gesetzgeber zu einer Beschränkung legitimieren würde.

In Österreich existiert unbestritten nur die **Unterrichtspflicht**, die 1774 von Maria Theresia eingeführt wurde. Diese Unterrichtspflicht kann durch den **ungeregelten häuslichen Unterricht** oder durch den **geregelten Schulbesuch** erfüllt werden.

Die ebenfalls von Maria Theresia 1774 eingeführte Schulpflicht galt und gilt bis heute nur für jene Kinder, deren Eltern ihnen keinen häuslichen Unterricht ermöglichen können oder wollen.

Kapitel 12 der Allgemeinen Schulordnung 1774:

„Wer zum Schulgehen verbunden seyn solle: Kinder, beyderley Geschlechts, deren Eltern, oder Vormünder in Städten eigene Hauslehrer zu unterhalten nicht den Willen, oder nicht das Vermögen haben, gehören ohne Ausnahme in die Schule...“

Der häusliche Unterricht, der insbesondere vom Adel und den Bürgerlichen als Bildungsweg für ihre Kinder genutzt wurde, unterlag niemals irgendwelchen Beschränkungen¹.

Dieses Recht auf uneingeschränkten häuslichen Unterricht wurde exakt so in die Verfassung aufgenommen und ist im Art 17 StGG seit 23.12.1867 schriftlich festgehalten und bis heute gültig.

Artikel 17 StGG

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung.

Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen.

Dem Staate steht rücksichtlich des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu.

Art 17 StGG unterscheidet ganz klar zwischen dem **privaten häuslichen Unterricht** einerseits (Abs. 3) und dem **öffentlichen Unterrichts- und Erziehungswesen** mit den dazugehörenden **Unterrichts- und Erziehungsanstalten** andererseits (Abs. 2 und 5).

Dem Staat steht gemäß Abs. 5 StGG ausschließlich für das Unterrichts- und Erziehungswesen das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu. In den häuslichen Unterricht darf der Staat in keiner Weise eingreifen, wie es auch das VfGH Erkenntnis vom 22.06.1954 zu GZ. KII-6/54 verfassungskonform bestätigt hat:

VfGH Erkenntnis 22.06.1954 zu GZ. KII-6/54

„Auch im Bereich der Musikpflege darf daher der häusliche Unterricht weder durch ein Bundesgesetz noch durch ein Landesgesetz irgendwelchen Beschränkungen unterworfen werden. ...“

¹ Adelige und Bürgerliche haben z.B. den häuslichen Unterricht weder bei einer Schulbehörde angezeigt noch haben ihre Kinder Prüfungen in Schulen abgelegt.

Nach der Verfassungsbestimmung des Art. 17 StGG unterliegt der häusliche Unterricht überhaupt keinen Beschränkungen. Daraus ergibt sich, daß weder die Bundesgesetzgebung noch die Landesgesetzgebung für den häuslichen Unterricht Beschränkungen irgendwelcher Art, insbesondere auch nicht durch Festlegung des Erfordernisses einer fachlichen Befähigung für die Erteilung eines solchen Unterrichtes, festlegen darf. In dieser Hinsicht ist daher weder eine Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung noch eine Zuständigkeit der Landesgesetzgebung gegeben. [...]

Art. 14 B-VG wiederum regelt ausschließlich das Schul- und Erziehungswesen, welches dem häuslichen Unterricht diametral gegenübersteht.

Artikel 14 Abs. 1 B-VG

Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung auf dem Gebiet des **Schulwesens sowie auf dem Gebiet des Erziehungswesens** in den Angelegenheiten der Schülerheime, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist. Zum Schul- und Erziehungswesen im Sinne dieses Artikels zählen nicht die im Art. 14a geregelten Angelegenheiten. [...]

Denn wie oben schon dargestellt, gibt es in Österreich lediglich die **allgemeine Unterrichtspflicht**. Nur jene Kinder, die Mangels Bereitschaft oder Möglichkeit der Eltern keinen häuslichen Unterricht genießen können, müssen zur Schule.

Entsprechend gilt auch die neunjährige Schulpflicht nur für jene Kinder, welche in die Schule müssen.²

Artikel 14 Abs. 7a B-VG

Die Schulpflicht beträgt zumindest neun Jahre und es besteht auch Berufsschulpflicht.

Schließlich heißt es ja wortwörtlich „Schulpflicht“ und nicht „Unterrichtspflicht“. Ebenso heißt es „Schulpflichtgesetz“ und nicht „Unterrichtspflichtgesetz“.

Somit sind alle Gesetze, die den privaten/häuslichen Unterricht in irgendeiner Art und Weise einschränken oder reglementieren, insbesondere unter Berücksichtigung der historischen und rechtsgeschichtlichen Interpretation, verfassungswidrig. Denn alle einfachen Gesetze haben sich nach der Verfassung zu richten, und das Staatsgrundgesetz (StGG) muss auch im Zusammenhang mit dem rechtsgeschichtlichen Kontext interpretiert werden. Dies war auch in der Judikatur-Linie des Verfassungsgerichtshofes bis zum Jahr 1993 der Fall.

Verfassungswidrige Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs

Obwohl es in der Verfassung keine Änderungen gegeben hat, beginnt mit dem VfGH Erkenntnis E 1993-2014 eine Änderung in der Judikatur-Linie des Verfassungsgerichtshofes, indem die im Art. 14 Abs. 7a B-VG verankerte Schulpflicht plötzlich unzulässig auf den häuslichen Unterricht bezogen wird (es ist ja eine Schulpflicht, die eben nicht für Kinder im häuslichen Unterricht gilt, weil diese die Unterrichtspflicht zu Hause erfüllen und deshalb nicht in die Schule gehen müssen!).

In weiterer Folge festigt der zunehmend politisch agierende Verfassungsgerichtshof diese Sichtweise, indem behauptet wird, dass Art. 17 StGG nicht Art. 14 B-VG beschränkt. Dabei wird ignoriert, dass Art. 14 B-VG auch umgekehrt nicht Art. 17 Abs. 3 StGG beschränkt, und somit die neunjährige Schulpflicht eben nicht auf junge Menschen im häuslichen Unterricht gemäß Art. 17 Abs. 3 StGG anzuwenden ist. Denn Art 14 B-VG reglementiert

² Maria Theresia hielt sich sicher nicht an eine zeitliche Vorgabe des Unterrichts – die Kinder wurden so lange unterrichtet, wie sie es für gut befand!

ausschließlich das öffentliche Schulwesen und die damit verbundene Schulpflicht. Art. 17 Abs. 2 und 5 StGG und Art. 14 B-VG gehören zusammen und reglementieren ebenfalls nur das öffentlich-staatliche Schul- und Erziehungswesen. Der private häusliche Unterricht steht für sich und ist, insbesondere unter Berücksichtigung der historischen Interpretation, frei bzw. unterliegt keinen Beschränkungen.

VfGH-Beschwerden, wie sie zuletzt von über 200 betroffenen Familien einzeln wegen verfassungswidriger Untersagung des häuslichen Unterrichts eingebracht wurden – einmalig in der Geschichte Österreichs – werden mit obiger Argumentation lapidar nicht behandelt und lediglich an den Verwaltungsgerichtshof abgegeben.

Währenddessen werden Eltern, die ihren Kindern im häuslichen Unterricht bestmöglich das Recht auf Bildung ermöglichen, in einer in der 2. Republik noch nie dagewesenen Art und Weise, mit Strafen wegen Schulpflichtverletzung überschüttet. Darüber hinaus werden teilweise von den Bildungsdirektionen in Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe Pflegschaftsverfahren eingeleitet und dann von den Gerichten mit dem Entzug der Obsorge gedroht, wenn die Eltern nicht von der Inanspruchnahme des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf häuslichen Unterricht (gemäß Art. 17 Abs. 3 StGG) ablassen und ihre Kinder zurück in die Schule schicken.

Angesichts eines zunehmend überlasteten und in vielen Bereichen nicht mehr zeitgerechten Schulsystems wird hier vor Allem das (Grund)Recht der Kinder auf Bildung missachtet. Dieses wird durch den häuslichen Unterricht, der in anderen Ländern Anerkennung genießt und teilweise auch finanziell gefördert wird, bestmöglich gewährleistet.

Es liegt jetzt an den Familien, den Menschen und Behörden sowie an den Rechtsschutzeinrichtungen dieses Landes, deren Aufgabe die Überwachung und Einhaltung der Verfassung ist, sicher zu stellen, dass das verfassungsrechtlich gewährleistete Grundrecht auf häuslichen Unterricht wieder ohne behördliche Willkür unbeschadet und ohne einfachgesetzliche Einschränkungen ausgeübt werden kann.

Wir freuen uns über Kontaktaufnahme von Menschen und politischen Mitentscheidern, die zum Thema häuslichen Unterricht und dessen Stellung als Grundrecht in Dialog treten möchten.

Wien, am 15.11.2023

Plattform freie Bildungswege

<https://www.freie-bildungswege.at/>

Haftungsausschluss:

Die in diesem Dokument ausgeführten Inhalte dienen als unverbindliche Impulse und erheben weder Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit, noch wird dafür eine Gewährleistung oder Haftung, gleich welcher Art, übernommen.